

Az.: 2 A 341/14
3 K 359/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

unterbliebener Ernennung und Schadensersatz
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. Januar 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. März 2011 - 3 K 359/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihn besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als sei er bereits mit Wirkung vom 1. September 2008 zum Brandoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) ernannt worden.
- 2 Der Kläger ist Feuerwehrbeamter der Berufsfeuerwehr im Dienst der Stadt Leipzig. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Oberbrandmeister (Besoldungsgruppe A 8) in der Fachrichtung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ernannt und, nachdem ihm mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen worden war, mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 zum Hauptbrandmeister (Besoldungsgruppe A 9 m. D.) befördert. Der Kläger war zunächst als Truppführer und seit dem 1. Juni 1999 als Disponent in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Branddirektion der Beklagten tätig.
- 3 Am 1. Januar 2006 begann der Kläger die Aufstiegsausbildung in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, die er am 25. Januar 2008 erfolgreich beendete. Ab dem 1. März 2008 wurde ihm der (nach Besoldungsgruppe A 10 bewertete) Dienstposten eines Schichtführers in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle übertragen.
- 4 Mit Wirkung vom 2. Oktober 2008 wurde der Kläger zum Brandinspektor ernannt und rückwirkend zum 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9

g. D. eingewiesen. Dagegen legte der Kläger am 20. März 2009 Widerspruch ein und beantragte zugleich seine Ernennung zum Brandoberinspektor sowie ihn besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als sei er am 2. Oktober 2008 in das Amt eines Brandoberinspektors berufen und mit Wirkung zum 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 eingewiesen worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. April 2009 wies die Beklagte den Widerspruch und die Anträge zurück.

5 Mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 wurde der Kläger zum Brandoberinspektor ernannt und rückwirkend ab dem 2. Oktober 2010 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 eingewiesen.

6 Die am 8. Mai 2009 erhobene und auf die Verpflichtung der Beklagten, den Kläger besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als sei er bereits mit Aushändigung der Ernennungsurkunde am 2. Oktober 2008 in das Amt eines Brandoberinspektors berufen und mit Wirkung zum 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 eingewiesen worden, hilfsweise auf die Feststellung, dass die Beklagte seit dem 2. Oktober 2008 verpflichtet gewesen war, den Kläger in das Amt eines Brandoberinspektors zu berufen und mit Wirkung zum 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 einzuweisen, gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 3. März 2011 - 3 K 359/09 - ab. Ein Beamter habe lediglich Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Beförderungsgesuch, der allenfalls bei Vorliegen eines Ermessensfehlers einen Schadensersatzanspruch begründen könne. Gemessen daran sei die Klage unbegründet.

7 Einen Anspruch auf Ernennung zum Brandoberinspektor habe der Kläger nicht deshalb, weil es sich bei diesem Amt um das regelmäßige Eingangsamt für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst handle. Soweit nach §§ 2, 17 SächsBesG i. V. m. § 23 Abs. 2 BBesG in Laufbahnen des gehobenen Dienstes als Eingangsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 für Beamte vorgesehen werden könne, die einen Fachhochschulabschluss besäßen, verfüge der Kläger über einen solchen Abschluss nicht. Auch aus dem Laufbahnwechsel oder der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst folge kein Ernennungsanspruch. Es bleibe dabei, dass das Eingangsamt in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 zuzuweisen sei. Der

Verweis auf § 24 Abs. 2 SächsLVO helfe ebenfalls nicht weiter, weil die Vorschrift keine Gleichstellung des Abschlusses der Aufstiegsprüfung mit einem Fachhochschulabschluss i. S. v. § 23 Abs. 2 BBesG bewirke. Auch die sowohl für Laufbahn- wie für Aufstiegsbewerber vorgeschriebene Teilnahme an einem Brandoberinspektorenlehrgang habe auf die Rechtslage keine Auswirkungen.

- 8 Ein Anspruch könne nicht aus der Anlage 1 zur Sächsischen Feuerwehrverordnung hergeleitet werden. Die Anlage enthalte keine laufbahnrechtlichen Regelungen, zu der das die Verordnung erlassende Staatsministerium des Innern zudem nicht ermächtigt sei; vielmehr erlasse die Sächsische Staatsregierung die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten durch Rechtsverordnung.
- 9 Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, das Eingangsamt des gehobenen Dienstes zu überspringen und gleich zum Brandoberinspektor befördert zu werden. Die Beklagte könne dem Kläger nur ein Amt verleihen, das gesetzlich vorgesehen sei. Dies sei in der Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BBesG grundsätzlich ein Amt der Besoldungsgruppe A 9. Soweit der Kläger meine, dass beim Laufbahnwechsel Ämter, die in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprächen, nicht mehr zu durchlaufen seien, übersehe er, dass das Amt des Brandinspektors und das des Hauptbrandmeisters verschiedenen Laufbahnen zugeordnet sei.
- 10 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 21. Juli 2014 - 2 A 274/11 - die Berufung zugelassen, zu deren Begründung der Kläger ausführt: Das Verwaltungsgericht verkenne, dass das Eingangsamt einer Laufbahn nicht ausschließlich durch das bundeseinheitliche Besoldungsrecht bestimmt werde, sondern das aus Art. 33 Abs. 5 GG folgende Laufbahnprinzip voraussetze. Daraus ergebe sich ein „Gleichlauf“ von Amt und Besoldung, ein „Vorlauf“ des Besoldungsrechts existiere nicht.
- 11 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, das Laufbahnrecht knüpfe bei der Bestimmung der Eingangsämter an das Besoldungsrecht an, überzeuge nicht. § 23 Abs. 2 BBesG setze voraus, dass das Eingangsamt an anderer Stelle festgelegt worden sei. Welches Amt Eingangsamt sei, könne sich daher nur aus dem Laufbahnrecht ergeben. Mithin sei der insoweit zuständige Landesgesetzgeber verpflichtet, für die Beamten

der Berufsfeuerwehren eigenständige Regelungen zum Laufbahnrecht zu erlassen, was durch die Sächsische Feuerwehrverordnung geschehen sei. Danach führten Angehörige der Berufsfeuerwehren im Eingangsamt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes die Amtsbezeichnung Brandoberinspektor, das Amt des Brandinspektors sei hingegen nicht vorgesehen. Dem stünde die Sächsische Laufbahnverordnung nicht entgegen, weil sie als allgemeine Regelung besondere oder ergänzende Regelungen zulasse. Daran habe die zum 1. Juli 2010 in Kraft getretene Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung, die als untersten Dienstgrad des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes den Brandinspektor vorsehe, nichts geändert.

- 12 Zwar habe ein Beamter grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung. Das Verwaltungsgericht übersehe jedoch die Selbstbindung der Verwaltung durch die Zulassung zur Aufstiegsfortbildung. Entscheide sich der Dienstherr, einen Beamten zur Aufstiegsfortbildung zuzulassen, erfolge diese Auswahlentscheidung bereits nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Er, der Kläger, habe die Aufstiegsausbildung nach einer Bestenauswahl im Rahmen einer internen Ausschreibung, die einen späteren Einsatz als Schichtführer vorgesehen habe, absolviert. Seit dem 1. März 2008 werde er auf diesem Dienstposten eingesetzt und habe sich bewährt. Damit habe er die in § 33 Abs. 2 Nr. 4 SächsBG vorgesehene Erprobungszeit von sechs Monaten für die Beförderung erfüllt. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Brandinspektor habe die Beklagte zudem zum Ausdruck gebracht, ihn in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes berufen zu wollen. Er habe daher darauf vertrauen dürfen, entsprechend seiner Befähigung, Ausbildung und Tätigkeit in ein tatsächlich existentes Amt - das nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung als Eingangsamt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes für Angehörige der Berufsfeuerwehren vorgesehene Amt des Brandoberinspektors - berufen, besoldet und versorgt zu werden, so dass er einen Anspruch darauf habe, besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt zu werden, als sei er bereits zum 1. September 2008 unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 in dieses Amt berufen worden.

13 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. März 2011 - 3 K 595/09 - zu ändern, und

1. die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2009 zu verpflichten, den Kläger besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als sei er bereits mit Aushändigung der Ernennungsurkunde am 2. Oktober 2008 in das Amt eines Brandoberinspektors berufen und mit Wirkung vom 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 eingewiesen worden,

hilfsweise,

unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2009 festzustellen, dass die Beklagte seit dem 2. Oktober 2008 verpflichtet gewesen war, den Kläger in das Amt eines Brandoberinspektors zu berufen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 einzuweisen, sowie

2. die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

14 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig sowie die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

17 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

18 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat gegen die Beklagte weder Anspruch darauf, im Wege des Schadensersatzes so gestellt zu wer-

den, als wäre er am 2. Oktober 2008 zum Brandoberinspektor ernannt und zum 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesO eingewiesen worden (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO; zu I.), noch auf die hilfsweise begehrte Feststellung einer dahingehenden Verpflichtung der Beklagten (zu II.). Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 2. April 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

- 19 I. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, kann ein Beamter von seinem Dienstherrn Ersatz des ihm durch Nichtbeförderung entstandenen Schadens verlangen, wenn der Dienstherr bei der Vergabe eines Beförderungsamts den aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf folgenden Bewerbungsverfahrenanspruch des Beamten schuldhaft verletzt hat, wenn diese Rechtsverletzung für die Nichtbeförderung des Beamten kausal war und wenn der Beamte es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Rechtsgrundlage dieses unabhängig vom Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG) bestehenden Anspruchs ist das Beamtenverhältnis; eines Rückgriffs auf die Verletzung der Fürsorgepflicht bedarf es nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Januar 2012, BVerwGE 141, 361 Rn. 15; Urt. v. 29. November 2012, BVerwGE 145, 185 Rn. 9).
- 20 1. Diese Anspruchsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, erfüllt der Kläger nicht. Er kann bereits nicht geltend machen, dass die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, ihn mit Wirkung vom 2. Oktober 2008 - statt zum Brandinspektor - zum Brandoberinspektor zu befördern und ihn rückwirkend zum 1. September 2008 - statt in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 g. D. BBesO - in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesO einzuweisen. Auf diesen Anspruch findet das materielle Recht Anwendung, das auch die Frage nach dem maßgebenden Beurteilungszeitpunkt beantwortet (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Dezember 1989 - 8 C 17.87 -, juris). Da der Kläger Schadensersatz für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum - vom 1. September 2008 bis zu seiner Einweisung in eine Planstelle nach A 10 BBesO ab dem 2. Oktober 2010 - verlangt, ist auf das für diesen Anspruch geltende materielle Recht im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 2. April 2009, abzustellen (vgl. Senatsurt. v. 25. November 2010 - 2 A 310/09 -, juris).

- 21 a) Nach § 10 Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370; 2000, S. 7) in der am 1. April 2009 in Kraft getretenen Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194; im Folgenden: SächsBG a. F.) bedarf es einer Ernennung (außer in den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG genannten Fällen) auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe. Angesprochen ist das Amt im statusrechtlichen Sinne. Dieses ist grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch die besoldungsrechtliche Einstufung, d. h. die Besoldungsgruppe mit ihrem Endgrundgehalt, und durch die Amtsbezeichnung gekennzeichnet (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. September 2008, BVerwGE 132, 31, 33 f.). Mit der Zuordnung des statusrechtlichen Amtes zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie mit der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 2013, BVerwGE 148, 328, 329 f.; Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz 2009, Stand: Dezember 2015, § 10 BBG Rn. 30).
- 22 Das Erfordernis der Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe ist als Folge der besoldungsrechtlichen Entwicklung geschaffen worden, die zu sogenannten Verzahnungsämtern geführt hat, bei denen die Spitzenämter der einzelnen Laufbahngruppen die gleiche Wertigkeit, d. h. das gleiche Grundgehalt haben, wie die Eingangsämter der jeweils nächsthöheren Laufbahngruppe (vgl. Woydera, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand: September 2014, § 10 SächsBG Rn. 6). Die Regelung erfasst insbesondere den Aufstieg des Beamten aus der niedrigeren Laufbahngruppe in das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe (§ 34 SächsBG a. F.). Voraussetzung ist, dass das bisherige Amt des Beamten zu einer anderen Laufbahngruppe gehört als das neue ihm zu verleihende Amt. Von daher bedarf es bei jedem Aufstieg in eine Laufbahn der nächsthöheren Laufbahngruppe einer Ernennung: Hat der aufsteigende Beamte noch nicht das besoldungsrechtlich dem Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe gleichgestellte Spitzenamt seiner bisherigen Laufbahngruppe erreicht (Verzahnungsamt), bedarf es einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG - Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt -; befindet er sich dagegen bereits im Verzahnungsamt, bedarf es einer Ernennung nach § 10 SächsBG a. F. - Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und ande-

rer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe - (vgl. Plog/Wiedow a. a. O., § 10 BBG Rn. 44, 45 und § 8 BeamtStG Rn. 23; Woydera a. a. O., § 8 BeamtStG Rn. 51).

- 23 So liegt es hier: Der Kläger befand sich bis zum 31. August 2008 im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der Beklagten und hatte das nach der Besoldungsgruppe A 9 m. D. BBesO bewertete Amt eines Hauptbrandmeisters inne. Nach Bestehen der Aufstiegsprüfung hat die Beklagte den Kläger durch Ernennung zum Brandinspektor gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG i. V. m. § 10 SächsBG a. F. mit Wirkung vom 2. Oktober 2008 im Wege des Aufstiegs in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes übernommen und ihn rückwirkend zum 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 g. D. BBesO eingewiesen.
- 24 b) Die Ernennung des Klägers zum Brandinspektor entspricht der Rechtslage. Sie ist auch wirksam geworden. Der vom Kläger unter dem 17. März 2009 eingelegte Widerspruch richtete sich nicht gegen den mit der Ernennung einhergehenden Laufbahnwechsel vom mittleren in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, sondern ausdrücklich nur gegen seine Ernennung lediglich zum Brandinspektor und nicht zum Brandoberinspektor. Dagegen bestehen indessen keine rechtlichen Bedenken. Die Beklagte war nicht verpflichtet, den Kläger vom bisherigen Amt eines Hauptbrandmeisters (Besoldungsgruppe A 9 m. D. BBesO) unmittelbar in das eines Brandoberinspektors (Besoldungsgruppe A 10 BBesG) zu befördern.
- 25 Wird einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen, stellt dies eine Beförderung dar (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.), die einer Ernennung bedarf (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG). Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. steht es einer Beförderung laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe übertragen wird. Wie für alle Ernennungen gilt auch für eine Beförderung das Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 Sächs-Verf. Danach sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Die Kriterien sollen darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem höheren Amt voraussichtlich bewähren wird. Vor der personenbezogenen Auswahlentscheidung für

eine Beförderung ist zu prüfen, ob die haushalts- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob eine besetzbare Planstelle nach der im Organisationsermessen stehenden Entscheidung der zuständigen Behörde vorhanden ist und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt sie besetzt werden soll (vgl. Woydera a. a. O., § 33 SächsBG Rn. 9 ff.). Der Beamte hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, auch wenn er alle persönlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Er hat aber ein formelles subjektives Recht auf eine sachgerechte Auswahl und einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über die von ihm angestrebte Beförderung. Ein durchsetzbarer Anspruch auf Beförderung besteht ausnahmsweise im Falle einer rechtsverbindlichen Zusicherung sowie bei einer Ermessensreduzierung auf Null, bei der im Einzelfall jede andere Entscheidung als die Beförderung des Beamten fehlerhaft und damit rechtswidrig wäre. Dies kommt, worauf sich der Kläger letztlich beruft, etwa dann in Betracht, wenn sich ein Beförderungsanspruch aus Rechtsvorschriften ergibt (vgl. Zängl, in: Woydera/Summer/Zängl a. a. O., Stand Juni 2013, § 9 BeamtStG Rn. 32; Plog/Wiedow a. a. O., § 9 BeamtStG Rn. 5 ff.).

- 26 Ausgehend davon hat der Kläger am 1. September 2008 zwar neben den beamten- und besoldungsrechtlichen auch die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in das Amt eines Brandoberinspektors dem Grunde nach erfüllt. Mit dem Bestehen der Aufstiegsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst lagen beim Kläger die Voraussetzungen für seine Übernahme in diese Laufbahn vor, so dass ihm ab diesem Zeitpunkt erstmals ein Amt dieser Laufbahn im statusrechtlichen Sinne verliehen werden konnte. Aus dem Erwerb der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn folgt indessen weder ein Anspruch auf Übernahme in diese Laufbahn noch auf Übertragung eines anderen als des Eingangsamts dieser Laufbahn; hierüber ist vielmehr, wie vorstehend dargelegt, unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes zu entscheiden (vgl. Woydera a. a. O., § 28 SächsBG Rn. 86, 87). Demgemäß ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den Kläger unter gleichzeitigem Wechsel in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zum Brandinspektor ernannt hat. In der Ernennung liegt zugleich eine Beförderung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F./§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsLVO a. F.). Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch steht dem Kläger allerdings nicht zu. Zwar dürfte im Haushalt der Beklagten nach Aktenlage eine entsprechende Planstelle vorhanden gewesen sein, weil dem Kläger ab dem 1. März 2008 der nach der Besol-

dungsgruppe A 10 BBesO bewertete Dienstposten eines Schichtführers in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Branddirektion der Beklagten übertragen worden war. In diese Planstelle sollte der Kläger nach dem Willen der Beklagten indessen nicht bereits mit Wirkung zum 1. September 2008, sondern vielmehr erst mit Wirkung zum 2. Oktober 2010 unter Ernennung zum Brandoberinspektor eingewiesen werden. Diese Entscheidung hält sich im Rahmen der der Beklagten zukommenden weiten Beurteilungsermächtigung, nach der es grundsätzlich ihrem Ermessen obliegt, ob, wann und in welches Statusamt der nächsthöheren Laufbahn sie einen Aufstiegsbeamten befördert.

27 2. Einen Anspruch auf Beförderung zum Brandoberinspektor und Einweisung in einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesO kann der Kläger weder aus der Sächsischen Laufbahnverordnung (a) noch aus der Sächsischen Feuerwehrverordnung (b) herleiten.

28 a) Nach § 7 Abs. 2 Satz 1, 2, 4 und 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung) vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398) in der durch Verordnung vom 13. November 2008 (SächsGVBl. S. 632) geänderten Fassung (im Folgenden: SächsLVO a. F.) dürfen Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in den Besoldungsordnungen A aufgeführt sind. Beim - wie hier - Laufbahnwechsel sind Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht zu durchlaufen. Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn nach - hier - § 24 Abs. 1 bis 3 SächsLVO a. F. (Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung) sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen (§ 7 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz SächsLVO a. F.).

29 Bei Beginn der Aufstiegsausbildung befand sich der Kläger als Hauptbrandmeister (Besoldungsgruppe A 9 m. D. BBesO) im End-/Spitzenamt der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und hatte damit i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsLVO a. F. alle Ämter seiner Laufbahn durchlaufen. In diesem beamtenrechtlichen Status ist er während der Aufstiegsausbildung und auch nach Bestehen der Aufstiegsprü-

fung bis zu seiner Ernennung zum Brandinspektor (Besoldungsgruppe A 9 g. D. BBesO) und dem damit verbundenen Wechsel in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes mit Wirkung vom 2. Oktober 2008 verblieben. Soweit § 7 Abs. 2 Satz 4 SächsLVO a. F. vorsieht, dass beim Laufbahnwechsel Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen sind, folgt hieraus lediglich, dass der Kläger das dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zugeordnete Amt eines Brandinspektors nicht mehr rechtlich zwingend durchlaufen musste. Die Beklagte hätte ihn zum 2. Oktober 2008 stattdessen auch zum Brandoberinspektor ernennen können. Eine dahingehende rechtliche Verpflichtung der Beklagten lässt sich § 7 Abs. 2 Satz 4 SächsLVO a. F. indessen nicht entnehmen. Insofern bleibt es, wie vorstehend dargelegt (unter I. 1. b), dabei, dass die Entscheidung, ob sie den Kläger im Wege des Aufstiegs in das (Beförderungs-)Amt eines Brandinspektors oder in das eines Brandoberinspektors ernennt, im weiten Ermessen der Beklagten liegt. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung, wie ihn der Kläger geltend macht, besteht nicht.

30 b) Ein Beförderungsanspruch ergibt sich nicht aus der Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung.

31 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsFwVO führen die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren die in der Anlage 1 aufgeführten Dienstgrade und Dienstgradabzeichen. Die Beschreibung der Dienstgrade und Dienstgradabzeichen erfolgt in tabellarischer Form für die einzelnen Laufbahngruppen unter Nennung der Dienstgrade/der Amtsbezeichnungen und Beschreibung des zugehörigen Dienstgradabzeichen. Zwar ist bei den Dienstgraden und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehren und der hauptamtlichen Kreisbrandmeister unter Nr. 2 der Anlage 1 für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes nur das Amt eines Brandoberinspektors genannt (Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchst. bb), nicht aber das des Brandinspektors. Dies führt indessen, anders als der Kläger meint, nicht dazu, dass es sich bei dem Amt des Brandoberinspektors um das besoldungs- und laufbahnrechtliche Eingangsamts dieser Laufbahngruppe handeln würde, was zur Folge gehabt hätte, dass die Beklagte ihm dieses Amt

im Zuge des Laufbahnwechsels mit Wirkung vom 2. Oktober 2008 hätte übertragen müssen.

- 32 Die zur Bestimmung der Eingangssämter für Beamte maßgebliche Regelung findet sich in § 17 Abs. 1 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBG) vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50) i. V. m. § 23 BBesG. Die Vorschrift, die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) ab dem 1. November 2007 eingefügt wurde und im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbeseids vom 2. April 2009 galt, bestimmt, dass das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458; im Folgenden: BBesG a. F.) mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 bis 4, § 84 Abs. 3, § 85 und der Anlagen IV bis IX, sowie die aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnungen als Landesrecht fortgelten. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BBesG a. F. sind die Eingangssämter für Beamte in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 zuzuweisen. In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangssamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen (§ 23 Abs. 2 BBesG a. F.). Nach der angefügten Fußnote ist § 23 Abs. 2 nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt. Gemäß Nr. I. 1. Abs. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sind die in der Bundesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen Grundamtsbezeichnungen; diesen können Zusätze beigefügt werden, die unter anderem auf die Laufbahn und die Fachrichtung hinweisen. Über die Zusätze entscheidet das Bundesministerium des Innern in einem Rundschreiben (- D 3 - 221 200/2).

- 33 Dies zugrunde gelegt, ist Eingangssamt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes grundsätzlich das nach der Besoldungsgruppe A 9 BBesO besoldete Amt eines Brandinspektors. Für den Kläger gilt nichts anderes, weil er die hiervon abweichenden Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 BBesG a. F. nicht erfüllt. Der Kläger verfügt, wie er selbst nicht in Abrede stellt, nicht über einen Fachhochschulabschluss. Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Wege der Aufstiegsausbildung war ein solcher auch nicht erforderlich; denn nach § 34 SächsBG

a. F. ist der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. So liegt es hier: Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (SächsFwAPO-gD) vom 6. September 1996 (SächsGVBl. S. 468) kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule, einer Hochschule oder einer vergleichbaren ausländischen höheren technischen Lehranstalt für eine Fachrichtung besitzt, die der Verwendung bei der Feuerwehr förderlich ist. § 40 SächsFwAPO-gD regelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Aufstieg; die in § 4 SächsFwAPO-gD genannten und für Laufbahnbewerber geltenden Einstellungsvoraussetzungen gehören nicht dazu. Daraus folgt, dass ein nach der Besoldungsgruppe A 10 BBesO bewertetes Eingangsamtsamt nur solchen Bewerbern übertragen werden soll, die die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben haben (§ 2 Satz 1 SächsFwAPO-gD), weil diese Bewerber nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften (mindestens) einen Fachhochschulabschluss nachweisen müssen. Damit steht die Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsFwVO unter Nr. 2 Buchst. b) insofern in Einklang, als unter Doppelbuchst. aa) und bb) als Dienstgrade des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes die eines Brandoberinspektor-Anwärters und eines Brandoberinspektors genannt werden.

34 Demgegenüber berücksichtigt die Anlage 1 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden (hier anzuwendenden) Fassung nicht, dass es im Übrigen, d. h. insbesondere für Aufstiegsbeamte, wie den Kläger, bei § 23 Abs. 1 Nr. 3 BBesG a. F. bleibt, wonach Eingangsamtsamt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes das der Besoldungsgruppe A 9 BBesO zugewiesene Amt eines Brandinspektors ist (Bundesbesoldungsordnung A). Hierin liegt indessen kein Widerspruch zu § 7 Abs. 2 SächsLVO a. F. Danach muss der Beamte alle in den Besoldungsordnungen A aufgeführten Ämter einer Laufbahn durchlaufen. Bei einem Wechsel der Laufbahn im Wege des Aufstiegs führt dies dazu, dass er das entsprechende Amt entweder in seiner bisherigen Laufbahn bereits durchlaufen haben oder nach Übernahme in der höheren Laufbahn noch durchlaufen muss (vgl. Woydera a. a. O. § 28 SächsBG Rn. 89). Von diesen laufbahnrechtlichen

Vorgaben weicht Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) der Anlage 1 indessen genauso wenig ab wie von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BBesG a. F.

- 35 Unabhängig davon ist Gegenstand der Regelung unter Nr. 2 der Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsFwVO in erster Linie die Beschreibung der von den Angehörigen der Berufsfeuerwehren getragenen Dienstgradabzeichen, die jeweils bestimmten Dienstgraden zugeordnet sind. Demgemäß fehlte es bis zu der zum 1. Juli 2010 (durch Verordnung vom 8. März 2010, SächsGVBl. S. 97) erfolgten Änderung der Anlage 1 an einem für das Amt eines Brandinspektors vorgeschriebenen Dienstgradabzeichen. Dies beruhte ersichtlich auf einem (redaktionellen) Versehen des Ordnungsgebers, wie das von der Beklagten vorgelegte Schreiben des Sächsischen Städte- und Gemeindetags vom 17. Juni 2009 nahe legt. Darin heißt es, dass mit dem (beigefügten) Entwurf des Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung das Dienstgradabzeichen des Brandinspektors (BI) eingeführt werden solle. Das Eingangsamtsamt für den gehobenen Dienst ohne Fachhochschulbildung stelle ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 dar, für das bisher kein Dienstgradabzeichen ausgewiesen war. Dies ist sodann durch eine entsprechende Änderung der Anlage 1 unter Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) nachgeholt worden.
- 36 II. Der auf die Feststellung gerichtete Hilfsantrag des Klägers, die Beklagte sei seit dem 2. Oktober 2008 verpflichtet gewesen, den Kläger in das Amt eines Brandoberinspektors zu berufen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2008 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 einzuweisen, enthält gegenüber dem Hauptantrag keinen sachlich neuen Streitgegenstand und hat daher aus den vorstehenden Gründen ebenfalls keinen Erfolg.
- 37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Da der Kläger die Kosten des Verfahrens insgesamt trägt, sind die Kosten der Hinzuziehung seines Bevollmächtigten im Vorverfahren nicht erstattungsfähig (§ 162 Abs. 1 und 2 Satz 2 VwGO).
- 38 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 19.079,97 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 GKG. Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben, orientiert sich der Senat, ebenso wie das Verwaltungsgericht, an Ziffer 10.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Sonderbeilage Sächsische Verwaltungsblätter 2014, Heft 1).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht